

Sitzung vom 3. Juni 1998

**1279. Anfrage (Arbeitslosenentschädigung in Gefängnissen)**

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zug der Verbüßung von Freiheitsstrafen in zürcherischen Strafanstalten werden die Insassen sinnvollerweise auch zur Arbeit angehalten. Während ausserhalb der Gefängnismauern der Begriff Arbeit hauptsächlich dem sogenannten «Broterwerb» bzw. der Bestreitung des Lebensunterhaltes dient, entfällt dieser Aspekt in Gefängnissen, da diese unter staatlicher Hoheit stehen und somit der Staat für die Lebenskosten der Insassen aufkommt.

Im Zusammenhang mit der Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass Gefängnisinsassen unter bestimmten Bedingungen in den Genuss von Arbeitslosenentschädigung kommen?
2. Welches sind diese Bedingungen und auf welcher gesetzlichen Grundlage fusst dieses Vorgehen?
3. Wieviele Fälle dieser Art haben sich 1997 an zürcherischen Gefängnissen ereignet und wie hoch ist der gesamthaft ausbezahlte Betrag?

Ich danke dem Regierungsrat bereits heute für die Beantwortung der vorstehend aufgeführten Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Insassen der Bezirksgefängnisse und der zürcherischen Strafanstalt Pöschwies erhalten bei Beschäftigungslosigkeit keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung, weil der Bezug von Leistungen die Berechtigung zur Annahme einer Arbeit voraussetzt. Wird ein Arbeitsloser in Untersuchungshaft versetzt, ist es möglich, dass eine Arbeitslosenkasse ihre Zahlungen noch für kurze Zeit fortsetzt, weil ihr dieser Umstand nicht bekannt ist. Da die Zahlungen aber nicht an das Gefängnis erfolgen, lässt sich weder die Zahl solcher Einzelfälle noch der Umfang der Zahlungen ermitteln.

Den arbeitenden Insassen der zürcherischen Gefängnisse und der Strafanstalt wird, wie es Art. 376 des Strafgesetzbuches für Strafgefangene vorschreibt, ein nach Arbeitsleistung und Verhalten am Arbeitsplatz bemessener Verdienstanteil ausgerichtet, der etwa 15 bis 20 Prozent eines vollen Lohnes entspricht. Können arbeitswillige Gefangene unverschuldet keine Arbeit verrichten, ist ihnen gemäss einer für die beteiligten Kantone verbindlichen Richtlinie der ostschweizerischen Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen, der der Kanton Zürich gestützt auf §33 des Straf- und Vollzugsgesetzes (LS 331) angehört, trotzdem ein Mindestbetrag auszurichten. Sie erhalten dann den Minimalansatz des Verdienstanteiles, nämlich Fr. 6 pro Tag oder eine kleinere Summe, wenn sie vor Eintritt der Beschäftigungslosigkeit keinen Arbeitsverdienst von mindestens Fr. 6 erzielt haben. Diese – im Gefängnisjargon gelegentlich als «Arbeitslosenentschädigung» bezeichneten – Zahlungen werden wie der ordentliche Verdienstanteil aus dem Erlös der Arbeitsbetriebe bestritten, und es werden dafür keine Steuergelder beansprucht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi